

PARTAGE TANZANIA DEUTSCHLAND E.V.

Hannover

Präambel

Seit 1989 arbeitet die Nicht-Regierungsorganisation (NRO) PARTAGE TANZANIA (PTZ), eine tanzanische Entwicklungsorganisation in der West Lake Region, mit Waisenkindern und ihren Familien, die vor allem durch Epidemien wie Aids, Malaria, Masern, Tuberkulose in ihrem körperlichen, seelischen und sozialen Leben hochgradig gefährdet sind. Diese Arbeit wird von privaten und öffentlichen Trägern in Tanzania und mehreren anderen Ländern (z.B. Frankreich, Deutschland, Belgien) unterstützt. Der Verein „PARTAGE TANZANIA DEUTSCHLAND E.V.“ organisiert diese Unterstützung in der Bundesrepublik Deutschland.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „PARTAGE TANZANIA DEUTSCHLAND E.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die in Tanzania ansässige PTZ im Interesse der von ihr betreuten Kinder und ihrer Familien vor allem durch Maßnahmen in den Bereichen von Erziehung und Bildung, Gesundheitsfürsorge, Sicherung der Grundbedürfnisse und Entwicklung sozialer Netze.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der PTZ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (4) Der Verein verfolgt die Zwecke durch folgende Maßnahmen:
Organisation von Patenschaften und Einzelprojekten im Rahmen der Arbeit von PTZ, Öffentlichkeitsarbeit u.ä..

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Gruppen und Initiativen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Juristische Personen, Gruppen und Initiativen geben dem Vorstand schriftlich bekannt, wer das Stimmrecht ausüben kann.
- (3) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch deren Tod, bei einer juristischen Person, bei Gruppen und Initiativen durch deren Auflösung,
 - b) durch schriftliche Erklärung des Mitglieds mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) die Beiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 5 Geldmittel des Vereins

- (1) Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Geldmittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) Beiträgen und Spenden von natürlichen oder juristischen Personen
 - b) Projektmitteln öffentlicher und privater Institutionen
 - c) Außerordentlichen Einnahmen (Erträgen von Wohltätigkeits- oder Förderveranstaltungen)
 - d) Erträgen aus dem Vereinsvermögen oder Dienstleistungen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich - möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres - durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitgliederschaft dies schriftlich verlangt.
- (3) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (5) Beschlüsse einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen der Bestätigung durch eine ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes. Sie erfolgt für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - d) Feststellung des Haushaltsplans.
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Eine Vertretung für die Stimmenabgabe ist unzulässig.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
- (3) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes geheim, sonst durch offene Abstimmung.
- (4) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, des/der Beisitzer(s) sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt dieser abermals Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (5) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben ist. Wenn mehrere Versammlungsvorsitzende tätig waren, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in die Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für finanzielle Risiken und Einbußen des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) Dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) Dem/der Schriftführer/in
 - d) Dem/der Schatzmeister/in
 - e) Dem oder den Beisitzern/innen
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.
- (4) Jedes der Vorstandmitglieder i.S. von § 26 BGB ist alleinvertretungsbefugt.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (7) Die Zahl der Beisitzer/innen wird vor der Wahl des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es muss mindestens ein Beisitzer gewählt werden.
- (8) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen eine/r Vorsitzende/r ist.
- (10) Die Vorstandsmitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Nur die Erstattung von Spesen ist gegen Vorlage entsprechender Belege möglich.
- (11) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Geldmittel im Rahmen des Haushaltsplans und der Satzung.
- (12) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, deren Aufgaben klar beschrieben werden müssen.
- (13) Der Vorstand entscheidet über Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
- (14) Der Vorstand kann zur Förderung der Vereinsarbeit einen Beirat berufen.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des oder der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 11 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an PLAN INTERNATIONAL DEUTSCHLAND E.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende **korrigierte Satzung** wurde in der **Mitgliedsversammlung vom 2. September 2004** in Hannover erstellt und beschlossen.